

Zulassungsvoraussetzungen

1. Voraussetzungen der Zulassung

Zuzulassen ist: der Kurbetrieb/die Einrichtung. Er ist verpflichtet, die Vorgaben des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB V einzuhalten. Diese lauten:

- a) Beschäftigung von Fachpersonal gemäß § 5 des Rahmenvertrages, welches berechtigt ist zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung
- b) Verfügung über eine Praxisausstattung, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet. (§ 5 Abs. 7 und Anlage 3 des Rahmenvertrages)
- c) zusätzliche Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (Anlage 2)

2. Verfahren zur Erteilung der Zulassung

- a) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen an:
 - den vdek- Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Baden-Württemberg, Christophstr. 7, 70178 Stuttgart
 - BKK-IKK Arbeitsgemeinschaft, Vertragspartner-Service, Schlachthofstraße 3 in 71636 Ludwigsburg
 - die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München, Vertragsabteilung, Putzbrunnerstr. 73 in 81739 München

Die für die Zulassung zuständigen Stellen erteilen die Zulassungsbescheide.

- b) Die zuständigen Stellen können den Antrag zur Feststellung der sachlichen und räumlichen Zulassungsvoraussetzungen an den Heilbäderverband übergeben.

3. Geltungsbereich der Zulassung

- a) Die Zulassung ist an die Person/den fachlichen Leiter und den Kurbetrieb/die Einrichtung gebunden und ist nicht übertragbar.
- b) Falls juristische Personen sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen die Zulassung beantragen, müssen sie einen fachlichen Leiter beschäftigen, der die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGB V erfüllt.

4. Beendigung und Widerruf der Zulassung

Die Zulassung zur Behandlung von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen endet:

- a) Mit der Schließung des Kurbetriebes/der Einrichtung.
- b) Mit dem Übergang des Kurbetriebes/der Einrichtung auf einen neuen Betreiber.
- c) Mit dem Zeitpunkt, an dem die Zulassungsvoraussetzungen nach § 124 Abs. 2 SGB V nicht mehr vorliegen.
- d) Mit dem Wirksamwerden eines Widerrufs nach § 124 Abs. 6 SGB V.